

**Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland**

**über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2 Absatz 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹In den nachfolgend bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 1.11.2020, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. ²Die Pflicht aus Satz 1 gilt von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr. ³Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2 Absatz 5 und 6 der Landesverordnung. ⁴Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
2. ¹Diese Anordnung tritt ab dem 06.11.2020 in Kraft. ²Sie ist bis einschließlich 29.11.2020 befristet.
3. ¹Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
4. ¹Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
5. ¹Meine Allgemeinverfügung über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist vom 01.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 48/2020 vom 01.11.2020 wird aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2 Abs. 6 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.11.2020. Eine Maskenpflicht ist damit nunmehr nach § 2 Abs. 6 der Landesverordnung auch in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr erforderlich.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich unstrittig, um einen Erreger, der zu einer übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führt. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahme ist der zuständigen Behörde Ermessen eingeräumt. Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Aufgrund des § 2 Abs. 6 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.11.2020 ist von Fußgängerinnen und Fußgängern eine Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Die vorgenannten Bereiche sowie die zeitliche Einschränkung sind durch das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden festgelegt worden. Nach Einschätzung der ortskundigen Behörden ist die Anordnung Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in Anlage 1 genannten Orten unbedingt erforderlich. An den in der Anlage 1 genannten Bereichen ist die Mund-Nasen-Bedeckung dringend geboten, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte befinden, oder die angrenzende Parkzone. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht. Ein vergleichbarer Publikumsverkehr kann etwa auf Kurpromenaden oder Bahnhofsvorplätzen vorkommen.

Die Maßnahme ist erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Dies gilt hier vor allem, weil es an jenen in Anlage 1 bezeichneten Orten nicht möglich ist, in der überwiegenden Zeit den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.11.2020 nicht immer eingehalten werden.

Der Inzidenzwert im Kreis Nordfriesland ist mit 95,8 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen in den vergangenen Tagen stark angestiegen und liegt kurz vor der Überschreitung der 100er Grenze. Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, im Land Schleswig-Holstein und der Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Nordfriesland müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Nordfriesland sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Bereiche, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, sind durch die Bezeichnung in der Anlage 1 klar begrenzt. Die Anordnung ist außerdem zeitlich auf das notwendige Maß (Tageszeit/Wochentag) begrenzt. So bildet der zeitliche Rahmen vor allem die Stoßzeiten in den jeweiligen räumlichen Bereichen ab.

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 Satz 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.11.2020, d.h. die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Aufgrund des seit dem 02.11.2020 geltenden Beherbergungsverbot gemäß § 17 der Landesverordnung für touristische und private Zwecke hat die Anzahl der Gäste in den nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebieten seit der Abreise der Gäste bis spätestens zum 05.11.2020 (Inseln) und damit auch der Publikumsverkehr in einigen Gemeinden inzwischen deutlich abgenommen. Insofern konnte mit dieser Allgemeinverfügung eine Reduzierung der für die Mund-Nasen-Bedeckung ausgewiesenen Straßen im Vergleich zur Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 48/2020 vom 01.11.2020, vorgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 05.11.2020

Kreis Nordfriesland

Der Landrat

gez.

Florian Lorenzen

Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Festlandsgebiet des Kreises Nordfriesland vom 05.11.2020

Insbesondere in den nachstehend bezeichneten Bereichen besteht die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

Stadt/Gemeinde	Straßen/Bereich
Husum	<ul style="list-style-type: none"> • Norderstraße von der Altenbegegnungsstätte bis zur VR-Bank • Großstraße • Hafestraße • Hohle Gasse • Kleikuhle • Markt • Rote Pforte • Schiffbrücke • Wasserreihe • Krämerstraße • Twiete • Fußgängerbrücke über den Binnenhafen • Schlossgang • Fußgängertunnel am Bahnhof zwischen Am Bahndamm und Tunnelweg • Tunnel vom Binnenhafen zum Außenhafen • Hafengang • Quickmarkt • Neustadt im Bereich der Fußgängerzone „Untere Neustadt“ zwischen Quickmarkt und Großstraße/Langenharmstraße • ZOB • Bahnhofsvorplatz
Niebüll	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße zwischen Brandkuhle und Mittelfangweg • Gesamter Bahnhofsvorplatz im Bereich der Bahnhofsstraße
Bredstedt	<ul style="list-style-type: none"> • Markt inkl. Marktplatz • Osterstraße
Tönning	<ul style="list-style-type: none"> • Am Markt • Neustraße

Friedrichstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Am Markt • Prinzenstraße
Leck	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße beginnend an der Kreuzung Marktstraße/Birkstraße – und weiterem Verlauf Flensburger Straße bis Süderbrücke
St. Peter-Ording	<ul style="list-style-type: none"> • Dorfstraße rotgepflasteter Bereich zwischen Kreuzung Heedweg/Pestalozzistraße und Stöpe (Marktplatz) • Olsdorfer Straße • Am Kurbad • Maleens Koll zwischen Im Bad und Beginn Parkplatz Dünen-Therme • Im Bad zwischen Parkpalette und „Haus Loreley“ (Hausnummer. 37)
Sylt	<ul style="list-style-type: none"> • Bahnhofsvorplatz • ZOB